

## **Satzung**

des Landkreises Konstanz zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb  
„Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“

Auf Grund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (Landkreisordnung – LKrO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Kreistag des Landkreises Konstanz am 28.07.2014 folgende Änderungssatzung zur Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Konstanz“ in der Fassung vom 16.03.2009, zuletzt geändert am 11.04.2014, beschlossen:

### **Artikel 1 (Änderungen)**

#### **§ 3**

#### **Betriebsausschuss**

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein Betriebsausschuss gebildet. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Verwaltungs- und Finanzausschuss übertragen.

### **Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Konstanz, den 28.07.2014

Der Vorsitzende des Kreistages  
des Landkreises Konstanz

F. Hämmerle  
Landrat

#### ***Hinweis:***

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) oder auf Grund der LKrO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 3 Abs. 4 LKrO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Landkreis geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.*